

Übergangsregelung:
Satzung Ausgabe vom 23.02.2019

1. Die Satzung, die Bestandteile der Satzung sowie die Ordnungen treten am Tag nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Freiburg in Kraft.
2. Die Mitgliederversammlung hat am 23.02.2019 beschlossen, dass diese Satzung sowie ihre Bestandteile und Ordnungen unmittelbar nach der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung angewendet werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat am 23.02.2019 beschlossen, dass im Zuge der Neufassung der Satzung durch das Amtsgericht Freiburg etwaige notwendige Änderungen direkt umgesetzt und nicht mehr durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

Satzung

Ausgabe vom 23.02.2016

§ 1 Name und Sitz

1. Der Radsportverein Wanderlust Hofweier (nachfolgend RSV genannt) wurde im Jahre 1906 gegründet.
2. Der RSV hat seinen Sitz in Hohberg-Hofweier und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
3. Der RSV ist Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e.V., im Fachverband Badischer Radsport-Verband e.V. und im Bund Deutscher Radfahrer e.V.
4. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Freiburg.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Radsports.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung radsportlicher Betätigung jedweder Art, Durchführung von Training unter Aufsicht, Durchführung von radsportlichen Wettbewerben, gemeinsame Teilnahme der Mitglieder an Radsportveranstaltungen in und außerhalb Deutschlands, Förderung des Breiten- und Leistungs-Radsports, Förderung jugendlicher Mitglieder sowie die Förderung der Kultur des Radsports und des öffentlichen Gesundheitswesens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der RSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der RSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des RSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RSV.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des RSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den RSV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der RSV Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziff. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des RSV kann jede (auch juristische) Person durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung werden, die bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern (Inhaber der elterlichen Gewalt oder Vormund) unterschrieben sein muss.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und der übergeordneten Fachverbände als verbindlich an und verpflichtet sich zur Zahlung der festgesetzten Beiträge.
4. Der RSV besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - A. Aktive Mitglieder,
 - B. Passive Mitglieder und
 - C. Ehrenmitglieder
5. Die Mitgliedschaft im RSV endet
 - A. durch freiwilligen Austritt nur zum Jahresende durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
 - B. durch Ausschluss aus dem RSV, wenn das Mitglied grob gegen diese Satzung und die Regelwerke der Fachverbände, denen der RSV angehört, verstößt oder sonst durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des RSV dieser Unehre bereitet oder ihren Ruf schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes;
 - C. durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge mehr als 6 Monate in Verzug geraten ist

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge des RSV bestehen aus normalen Beiträgen und Umlagen an die entsprechenden Verbände unter Beachtung der erforderlichen Aufwendungen für Training, Wettkampf und Betriebskosten des RSV.
2. Ausschließlich eine Erhöhung der Beiträge des BRV, Versicherungsbeitrages, BDR und BSB Freiburg führen automatisch zu einer entsprechenden Erhöhung des Gesamtbeitrages des RSV. Die Mitglieder werden über die entsprechende Erhöhung informiert.

3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge mit Ausnahme der automatischen Erhöhung der Beiträge des BRV, Versicherungsbeitrages, BDR und BSB Freiburg entscheidet die Mitgliederversammlung; sie sind von den Mitgliedern grundsätzlich durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten; der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.
4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des RSV, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines Jahres-Mitgliedsbeitrages erhoben werden.
5. Mitglieder, die mit der Zahlung fälliger Beiträge und Umlagen in Verzug geraten sind, können mit Mahngebühren belastet werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Bleibt auch eine Mahnung fruchtlos und wird keine Stundungsvereinbarung getroffen, entfallen Meldungen der Mitglieder zur Teilnahme an Veranstaltungen; der Vorstand kann überdies für die Dauer des Zahlungsverzuges Sperren aussprechen.
6. Über eine befristete Beitragsbefreiung oder Stundung aus besonderen Gründen entscheidet auf Antrag der Vorstand.
7. Die Beiträge und deren Fälligkeit werden jeweils in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstößen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßregelungen durch den Vorstand verhängt werden:

1. Verweis,
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des RSV (Sperre) sowie
3. Ausschluss aus dem RSV.

Entscheidungen des Vorstandes über Maßregelungen des Mitgliedes müssen diesem gegenüber schriftlich begründet werden; die Entscheidung ist per Einwurf-Einschreiben zuzustellen.

§ 7 Organe

Der RSV hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand,
3. die Vorstandschaft und
4. die Jugendversammlung
5. der Jugendausschuß

Der Vorstand kann weitere, insbesondere organisatorische Ausschüsse mit besonderen Aufgaben bilden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des RSV, soweit diese Satzung nicht Rechte und Pflichten ausdrücklich anderen Organen zuweist.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- A. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer hinsichtlich der von ihnen geprüften Jahresabrechnung,
- B. Entlastungen der Vorstandschaft und des Kassierers,
- C. Entgegennahme der Jahresberichte,
- D. Wahlen zum Vorstand, des Schriftführers, der Beisitzer und der Kassenprüfer.
- E. Bestätigung des Jugendleiters,
- F. Entgegennahme des Haushaltsplanes,
- G. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und Umlagen,
- H. Beschlussfassung über Änderungen und/oder Neufassung der Satzung

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Halbjahres nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - A. auf Beschluss des Vorstandes und/oder
 - B. wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des RSV, unter Angabe der Gründe, einen entsprechenden Antrag beim 1. oder 2. Vorsitzenden gestellt hat. Die Ladungsfrist, unter Mitteilung der Tagesordnung, muss den Mitgliedern 3 Wochen vorher, in Textform gehalten, zugegangen sein. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein durch das Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des RSV, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Sämtliche Einladungen - mit Ausnahme der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sind den Mitgliedern zugegangen, wenn sie unter Beachtung der Ladungsfrist von drei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Hohberg veröffentlicht werden. Alle nicht in Hohberg wohnenden Mitglieder werden über die Homepage des RSV informiert.
6. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Leitung der Versammlungen liegt in den Händen des 1. oder des 2. Vorsitzenden; auf Beschluss des Vorstandes können auch Dritte mit der Leitung der Versammlung beauftragt werden.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit anderes nicht vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt

§9 Der Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Jugendleiter sowie den Beisitzern.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den RSV gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt, der Kassierer nur gemeinschaftlich mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden jeweils für 3 Jahre gewählt und der Jugendleiter für die Dauer von 3 Jahren bestätigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandschaft vorzeitig aus, so erfolgt die Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes.
4. Die Vorstandschaft kann bei dauernder Verhinderung eines seiner Mitglieder sich selbst bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.
5. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Formalien der Vorstandarbeit werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend des RSV. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des RSV zusammen.

Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,

- einen Jugendleiter als Vertreter der Vereinsjugend in den Vorstand des RSV zu wählen,
- einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergeben sowie
- über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

Der Jugendleiter bedarf als Mitglied der Vorstandschaft der Bestätigung der Mitgliederversammlung des RSV.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das von der Vorstandschaft jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die

Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen, Belege und den Kassenbestand bei der Prüfung zu verlangen.

§ 12 Ordnungen

1. Die Ordnungen des RSV regeln das Innenverhältnis der Organe im Verein. Sie sind auf der Grundlage dieser Satzung durch den Vorstand zu erstellen und durch die Vorstandschaft zu beschließen. Die Jugendordnung ist durch den Jugendausschuss zu erstellen und durch die Vorstand zu beschließen.
2. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 13 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber des RSV daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfange nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 14 Datenschutz

Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des RSV bestehen, übermittelt.

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vorstandschaft beschlossen wird.

§ 16 Medienordnung

Die Mitgliederversammlung des RSV kann eine für Vereine und Mitglieder verbindliche Medienordnung beschließen.

§ 17 Auflösung / Wegfall des Vereinszwecks / Verschmelzung

1. Die Auflösung des RSV, oder eine Verschmelzung, kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge dazu dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebbracht werden, sondern müssen auf der Tagesordnung stehen.
2. Die Mitgliederversammlung für eine Auflösung des RSV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des RSV erschienen sind. Für den Auflösungsbeschluss selbst ist dann eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; über die Auflösung entscheidet dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle einer Verschmelzung / Fusion mit anderen Vereinen bedarf es nur einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des RSV an den Badischen Radsport-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise ist das Restvermögen für die Förderung des Radsports zu verwenden.

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.02.2019 in Hohberg-Niederschopfheim beschlossen und tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg in Kraft. (Anmerkung: siehe Übergangsregelung).

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.